

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel**

**Einziehung
einer Teilstrecke der Hochbrückenstraße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03983

Anlage
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1
Altstadt-Lehel vom 24.08.2021**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), muss die Einziehung einer Straße durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Hochbrückenstraße zwischen km 0,168 und km 0,193 im Bereich der Flurstücks-Nr. 2019/8 der Gemarkung München 1 ist wegerechtlich nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Die oben angegebene Straßenteilstrecke wurde gemäß Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 der Landeshauptstadt München überplant. Die Straßenstrecke hat demnach keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt Nr. 10 vom 09.04.2021 bekannt gegeben.

Die Straßenbaubehörde für die einzuziehende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Einziehung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gemäß Art. 41

Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Einziehung der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke der Hochbrückenstraße zwischen km 0,168 und km 0,193 im Bereich der Flurstücks-Nr. 2019/8 der Gemarkung München 1 wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Andrea Stadler-Bachmaier

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III

An das Kreisverwaltungsreferat – HA III/13

An das Kommunalreferat – GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.